

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 9

Freitag, 1. Juli 2016

56. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2017..... S. 59

Zweckverband Sparkasse Landshut; Änderung der Verbandssatzung..... S. 61

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg für das Haushaltsjahr 2016 ..... S. 62

### Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12) ..... S. 63

### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 11. März 2016 ..... S. 63

### Staatsrecht

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 2017; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter ..... S. 64

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 65

## Kommunalverwaltung

12-1551.100-181

### Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2017

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

#### 1. Neuanträge

##### 1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2017 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

**1. Oktober 2016**

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

##### 1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevermögen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2016 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 77,4 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2017 beträgt das Neuaufnahmevermögen 64,7 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 25,8 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 11. Februar 2015 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2017 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesent-

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

wicklung und Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2018 zusätzlich 21,4 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Betrag in Höhe von 4,1 Mio. € für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits verbraucht. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von 17,3 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 21,4 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2018 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch entsprechende Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von rd. 17,9 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2018 für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2018 im Frühjahr 2017 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2019 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2018 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2017 eventuell im Einzelfall nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2018 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat weist im Schreiben vom 25. Februar 2016 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2018 erst im Jahr 2018 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2019 zur Auszahlung kommen wird.

### 1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Krippenplätze) erhalten derzeit über die Förderung nach Art. 10 FAG hinaus einen Zuschlag nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“. Anträge hierzu müssen bis spätestens 31. Dezember 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist).

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2017 vorgesehen, da

für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

### 1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FAZR.

### 1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

## 1.2 Allgemeines

### 1.2.1 Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Abweichend davon gilt beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion eine Bagatellgrenze von 25.000 €

### 1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind nun auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die neuen Vorgaben in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.

### 1.2.3 Die Vergabegrundsätze sind anzuwenden (vgl. Nr. 3.1 ANBest-K). Insbesondere bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wird auf die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) hingewiesen.

### 1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

### 1.2.5 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zu beachten, dass durch die Änderung des Art. 27 BayKiBiG die generelle Förderbeschränkung für Investitionsvorhaben auf 2/3 der zuweisungsfähigen Ausgaben entfallen ist. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

**2. Fortführungsanträge**

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

**2. November 2016**

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsra-ten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2017 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeit- punkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalender- jahres noch zu erwartenden Ausgaben anzuset- zen. Grundlage für die Bemessung der Zuwei- sungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussicht- lich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstan- des, aber auch zur Vermeidung von Überbewilli- gungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweili- gen Ausgabenanfalls gebeten.

**3. Nachweis der Verwendung**

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetrieb- nahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuwei- sungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der För- dermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederho- lungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszah- lungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 17. Juni 2016  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Zweckverband Sparkasse Landshut;  
Änderung der Verbandssatzung**

**Bekanntmachung vom 15. Juni 2016,  
Nr. 12-1462.101-30**

Der Zweckverband Sparkasse Landshut hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 9. Mai 2016 seine Sat- zung geändert.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 15. Juni 2016  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Satzung  
zur  
Änderung der Satzung des  
„Zweckverbands Sparkasse Landshut“**

**vom 9. Mai 2016**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands Sparkasse Landshut vom 19. März 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2009 (RABl. NB Nr. 8/2009), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 9. Mai 2016 Nr. 2 wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderungsbestimmungen**

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verbandsvorsitzende sind in dreijährlich wechselndem Turnus der Oberbürgermeister der Stadt Landshut und der Landrat des Landkreises Landshut. Der Turnus beginnt am 1. Mai 2020 mit dem Oberbürgermeister der Stadt Landshut. Bis da- hin führt der Landrat des Landkreises Landshut den Vorsitz. Der jeweils nichtamtierende Vorsitzende ist stellvertretender Verbandsvorsitzender. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende gemäß § 4 Abs. 2 aus der Verbandsversammlung aus, so ist neuer Verbandsvor- sitzender bzw. stellvertretender Verbandsvorsitzen- der der jeweilige Stellvertreter im kommunalen Hauptamt. Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte derjenigen Verbandsräte, welche zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören, einen zweiten und dritten Stellvertreter. Die Stellvertreter der Verbandsvorsitzenden sind in ihrer Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwal- tungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).“

2. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Be- amtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwal- tungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Landshut, 9. Mai 2016  
ZWECKVERBAND  
SPARKASSE LANDSHUT

Hans Rampf  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des  
Regionalen Planungsverbandes Regensburg  
für das  
Haushaltsjahr 2016**

**I.**

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1982 (RABl S. 135) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat die Verbandversammlung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 19. April 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.400,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
--------------------------------------	--------

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10. Mai 2016, Az. ROP-SG 12-1512.2-9-2-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 132, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 23. Mai 2016  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
REGENSBURG

Willibald Gailler  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt

**am Montag, 18. Juli 2016, 09:30 Uhr  
im Rathaus des Marktes Wegscheid,  
94110 Wegscheid, Marktstraße 1.**

Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. „Gleichwertige Lebensbedingungen in Bayern - Eine Utopie?“  
Referent: Herr MdL Alexander Muthmann, Mitglied der Enquête-Kommission

3. Fortschreibung des Regionalplans  
Kapitel B I Freiraumsicherung (Billigungsbeschluss)
4. „Rechtsprechung des VGH zur 10-H-Regelung - Konsequenzen für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald“  
Referent: Herr Ltd. RD Peter Schmid, Regierung von Niederbayern
5. Sonstiges

Straubing, 7. Juni 2016  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
DONAU-WALD

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 11. März 2016

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (BayRS 791-1-UG, GVBl. 2011 S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. S. 73), erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„19) in der Gemeinde Iggenbach vom 11. März 2016“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 11. März 2016  
LANDKREIS DEGGENDORF

Christian Bernreiter  
Landrat

#### Anlagen

2 Karten M 1 : 100.000/25.000

#### Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

## Staatsrecht

### Wahl zum 19. Deutschen Bundestag 2017; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter

#### Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 8. Juni 2016, Nr. 11 - 1362 - 8 (2017)

Gemäß § 9 Abs. 1 BWG, § 3 Abs. 1 BWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 - BayRS 111-3-I - werden im Regierungsbezirk Niederbayern zu Kreiswahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
227 Deggendorf	a) Regierungsdirektor Gerd Peterle	Landratsamt Deggendorf Herrenstr. 18 94469 Deggendorf	a) 0991/3100-257 -259
	b) Regierungsamtsrat Rainer Puhani		b) 0991/3100-41257
		c) Kommunalreferat@lra-deg.bayern.de	
228 Landshut	a) Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn	Stadt Landshut Rathaus Altstadt 315 84026 Landshut	a) 0871/88-1310 -1473
	b) Verwaltungsrat Franz Fischer		b) 0871/88-1612 -2244
		c) harald.hohn@landshut.de buengerbuero@landshut.de	
229 Passau	a) Oberregierungsrat Armin Diewald	Landratsamt Passau Domplatz 11 94032 Passau	a) 0851/397-241 -209
	b) Verwaltungsrat Georg Greil		b) 0851/397-259
		c) kommunale-angelegenheiten@landkreis-passau.de	
230 Rottal-Inn	a) Regierungsdirektor Robert Kubitschek	Landratsamt Rottal-Inn Ringstr. 4 - 7 84347 Pfarrkirchen	a) 08561/20-320 -553
	b) Verwaltungsrat Ludwig Zeiler		b) 08561/20-592
		c) robert.kubitschek@rottal-inn.de ludwig.zeiler@rottal-inn.de	
231 Straubing	a) Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Rosa Strohmeier	Stadt Straubing Theresienplatz 2 94315 Straubing	a) 09421/944-190 -231
	b) Verwaltungsamtmann Stefan Dykiert		b) 09421/944-350 -115
		c) rosa.strohmeier@straubing.de wahlamt@straubing.de	

Landshut, 8. Juni 2016  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

---

## Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

### **Bayerisches Datenschutzgesetz**

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

25. Aktualisierung, Stand März 2016, 292 Seiten.

Preis 122,99 €

Gesamtwerk (1 340 Seiten, 1 Ordner), 149,99 € mit

Fortsetzungsbezug.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Die 25. Aktualisierung passt den Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung an. Vor allem wurden die Änderungen des Bayer. Datenschutzgesetzes auf Grund des (bayer.) E-Government-Gesetzes eingearbeitet. Wesentliche Neuerung ist ein allgemeiner Auskunftsanspruch gegen Behörden sowie eine Vorschrift für gemeinsame Verfahren; auch werden elektronische Einwilligungen und sonstige elektronische Erklärungen zugelassen. Im Übrigen wurden Art. 2, 4, 6, 8, 10, 15, 16, 21, 26, 27, 28 und 30 BayDSG aktualisiert. Im Handbuch wurde insbesondere die Verwendung von „Social Plugins“ (z. B. den „Facebook-Like-Button“), die Einbettung von YouTube-Videos auf behördliche Internetseiten sowie die datenschutzrechtliche Diskussion zur Nutzung von sogenannten „Fanpages“ auf sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen erläutert.

Ein erster Ausblick wird auf die ab Mitte 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung der EU und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Datenschutzgesetzgebung in Deutschland gegeben. Die Datenschutz-Grundverordnung wird künftig in den Kommentar aufgenommen werden, da sie auch für bayerische Behörden unmittelbar gelten wird.

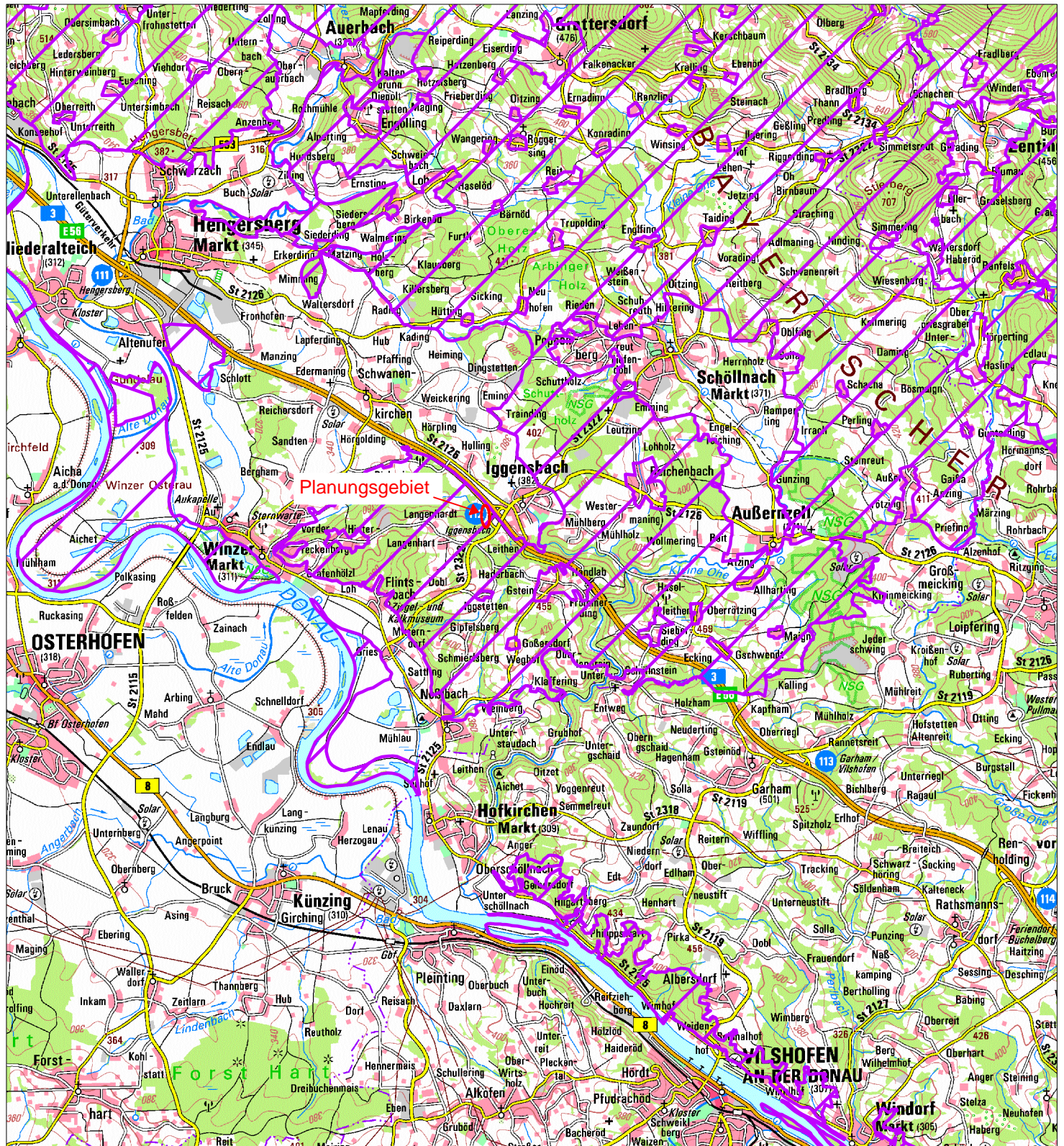



# Topographische Karte, 1:25.000





# Topographische Karte, Lageplan M 1:100.000



 Landschaftsschutzgebiet